

- b) Herausgabe von Instruktionen zur Anwendung der Klassifikation auf die Vorräte der verschiedenen Lagerstättentypen und Mineralrohstoffe;
- c) Herausgabe von Instruktionen über Inhalt und Form der Vorratsberechnungen, der geologischen Berichte und sonstiger notwendiger Unterlagen;
- d) Kontrolle der Berechnung und richtigen Klassifizierung der Vorräte und ihre Bestätigung;
- e) die laufende Bilanzierung der in der Deutschen Demokratischen Republik verfügbaren nutzbaren Bodenschätze und die Übergabe jährlicher Bilanzen an die Staatliche Plankommission, erstmalig zum 31. Dezember 1957.

§ 3

(1) Die Zentrale Vorratskommission ist berechtigt:

- a) von der Staatlichen Geologischen Kommission sowie von den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. bestätigte Zeitpläne für die Einreichung der Vorratsberechnungen anzufordern;
- b) zu den eingereichten Vorratsberechnungen weitere Unterlagen anzufordern, die Originaldokumente einzusehen sowie Erläuterungen zu verlangen;
- c) eine neue Berechnung bereits bestätigter Mineralvorräte anzufordern, wenn diese infolge neuer Erkundungs- und Forschungsarbeiten, neuer Abbau- und Aufbereitungsmethoden und sonstiger Veränderungen, insbesondere ökonomischer Art, erforderlich ist;
- d) zwecks Bilanzierung der Gesamtvorräte von den Bergbau und anderen Abbau betreibenden Betrieben Auskünfte über erfolgten Abbau, Abbauverluste usw. zu verlangen;

- e) von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. eine Überprüfung der durch die industriellen Notwendigkeiten begründeten Konditionsansprüche für mineralische Rohstoffe zu verlangen und bei unbegründeten hohen Konditionsansprüchen eine Entscheidung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates herbeizuführen;

- f) Sachverständige hinzuzuziehen und Gutachten anzufordern.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Vorratskommission oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, auf den einzelnen Objekten die Methode geologischer Erkundungsarbeiten während ihrer Durchführung zu kontrollieren und Einblick in die geologische Dokumentation zu nehmen,

§ 4

(1) Die Zentrale Vorratskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

(3) Die Zentrale Vorratskommission ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 19 vom 30. April 1956 enthält:

96116

Anordnung vom 21. April 1956 zur Ergänzung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956	125
Anordnung vom 19. April 1956 zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke.....	126
Anordnung vom 17. April 1956 über die Benutzung der Wohnlagerunterkünfte der Bau Wirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte	126
Anordnung vom 6. April 1956 über die Befreiung gesellschaftlicher Organisationen von der Kapitalertragsteuer.....*	126
Anordnung vom 3. April 1956 über die Errichtung des VEB Fotochemische Werke Berlin	126
Anordnung vom 23. April 1956 über die Zuordnung des VEB Radsatzfabrik Ilsenburg	127
Anordnung vom 9. April 1956 über die Steuerbefreiung des Gewinns aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I der privaten Pelztierzuchtbetriebe.....	127
Anordnung vom 1. April 1956 zur Änderung der Anweisung über Zahlungerleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen.....	127
Anordnung vom 9. April 1956 über die vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben bei dem Umsatz von Verpackungsmaterial.....	127